

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 19 décembre 1862

4755. Vertragsverhandlungen mit Österreich.

Justiz- und Polizeidepartement, Vortrag v. 18. dies.

Die *österreichische Gesandtschaft* erwidert mit Note vom 13. dies.¹ die unterm 30. Mai d. Js. (P. N^o 1953) gemachten Eröffnungen über einen *abzuschliessenden Staatsvertrag* dahin², dass die kaiserliche Regierung bereit sei, über folgende Punkte in weitere Verhandlung zu treten:

1. gegenseitige Anerkennung zivilgerichtlicher Urtheile, wobei Zusätze vorgeschlagen werden mit Beziehung auf Urtheile, welche sogenannte Statusfragen beschlagen, über das Verfahren bei streitiger Kompetenz und über Personalexekution;

<p>2. gleichmässige Behandlung der Gläubiger in Konkursachen;</p> <p>3. Zulassung zur gleichmässigen Benützung des Armenrechts;</p>	}	<p>wo die früher von Österreich vorgeschlagene Fassung beibehalten werden will.</p>
---	---	---

4. Verfahren bei Behandlung des beweglichen Nachlasses der beiderseitigen Angehörigen, wo ebenfalls die frühere Fassung festgehalten, indes die Geneigtheit ausgesprochen wird, Gegenpropositionen in Erwägung zu ziehen.

Bezüglich dieser 4 Punkte erklärt indes die österreichische Regierung, dass sie vor der Hand den Vertrag nur für die im engern Reichsrathe vertretenen Königreiche und Kronländer abschliessen könnte, dagegen nicht für Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen.

1. E 21/24582 A.

2. Cf. N^o 453, note 8.



- | | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 5. Gegenseitige Befreiung vom Militärdienste und von der Militärsteuer; 6. Gleichmässige Besteuerung der beiderseitigen Angehörigen; 7. Unentgeltliche Mittheilung von amtlichen Auszügen aus den Zivilstandsregistern. | } | <p>wo die frühern Vorschläge erneuert werden, jedoch mit dem Bemerken, dass diesfalls definitive Instruktionen in Aussicht gestellt werden</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> 8. Regelung der Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Angehörigen; 9. Handelsbegünstigungen; | } | <p>In diesen beiden Beziehungen werden vom Bundesrathe formulirte Anträge gewünscht.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> 10. Bodensee-Gürtelbahnfrage; 11. Rheinkorrektionsfrage. | } | <p>Diese beiden Punkte wünscht die österreichische Regierung separat behandelt zu wissen.</p> |

In seinem Berichte hierüber gelangt das Departement zu folgenden Anträgen:

I. Bezüglich der Punkte 1—7 sei auf Grundlage der österreichischen Vorschläge näher einzutreten mit Vorbehalt weiterer Erörterung in den anzuordnenden Einzelverhandlungen.

II. In Betreff der Punkte 8 & 9 seien die schweizerischer Seits zu machenden Gegenvorschläge nach Massgabe der hierüber im Staatsvertrage zwischen der Schweiz und England vom 6. September 1853³, Art. I, II, VIII, IX & X (amtl. Sammlung V, 273) enthaltenen Bestimmungen zu fassen und die Ansicht auszusprechen, dass diese Verhältnisse gleichzeitig mit den unter 1—7 aufgeführten Punkten zu behandeln und zu regeln seien.

III. Die Punkte 10 & 11 sodann dürften getrennt zu behandeln sein, in der Voraussetzung jedoch, dass diese Verhandlungen in Bälde zu dem erwünschten Ziele gelangen und mit dem Vorbehalte, dass wenn wider Verhoffen diese Erwartung sich nicht verwirklichen sollte, der Bundesrath in allen Beziehungen sich freie Hand bewahre.

Endlich wäre der österreichischen Regierung bei Mittheilung der diesfälligen Schlussnahme an ihre Gesandtschaft der Vorschlag zu machen, die weitem Unterhandlungen durch beiderseitige Bevollmächtigte fortführen zu lassen. Nach gewalteter Berathung werden sämmtliche Anträge des Departements genehmigt mit der bestimmteren Fassung in III, dass diese Unterhandlungen wenn immer möglich gleichzeitig mit den übrigen Punkten zum Abschlusse zu bringen seien.

Im Weitem wird beschlossen, über die Punkte 8 & 9, betreffend Handels- und Niederlassungsverhältnisse, dem Handels- und Zolldepartement, und über die Punkte 10 & 11, betreffend Bodenseegürtelbahn und Rheinkorrektion, dem Departement des Innern Mittheilung zu machen.

3. *Sic, pour 1856.*